

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: MTB II § 29; SR 2 b II Nr. 13; BAT § 33; SR 2 e II Nr. 9 Abs. 4; BGB §§ 54, 139, 244 Abs. 1, 251 Abs. 2, 262, 315, 718, 719, 2032 - 2033 und 2040; HGB §§ 740, 741, 745 und 749; PersVG § 67 Abs. 1 lit. b) und f) und § 78 Abs. 1; TVG § 1 Abs. 1; ZPO §§ 290, 307 und 580

Leitsätze:

1. Die Begriffe der "Bergung" und "Hilfeleistung" in Nr. 13 Abs. 2 SR 2 b II MTB II entsprechen den Begriffen der "Bergung" und "Hilfeleistung" im Sinne von § 740 HGB.
2. Der einzelne Arbeiter hat nach Nr. 13 Abs. 2 SR 2 b II MTB II weder einen Anspruch auf Zahlung einer Prämie noch ein Wahlrecht zwischen Zuschlag und Prämie. Vielmehr hat bei Bestehen eines Anspruchs auf Zuschlag der Arbeitgeber im Sinne einer Ersetzungsbefugnis (facultas alternativa) die Möglichkeit, anstelle des dem Arbeiter zustehenden Zuschlags eine Prämie zu zahlen. Ist jedoch das Wahlrecht dahin ausgeübt worden, daß dem Arbeiter eine Prämie gezahlt werden soll, so erwirbt er darauf einen unmittelbaren tariflichen Anspruch.
3. Nr. 13 Abs. 2 SR 2 b II MTB II verstößt insoweit gegen § 78 Abs. 1 PersVG, als dort vorgesehen ist, daß von Fall zu Fall unter Mitwirkung der Personalvertretung geregelt werden soll, ob und in welcher Höhe Zuschläge oder Prämien gezahlt werden. Daraus folgt jedoch nicht die totale Unwirksamkeit der Tarifnorm.
4. Die Ansprüche aus Nr. 13 Abs. 2 SR 2 b II MTB II und Nr. 9 Abs. 2 SR 2 e II BAT stehen als individuelle Rechtsansprüche den einzelnen Arbeitnehmern und nicht der Schiffsbesatzung als Gesamthand zu.
5. Soweit in den Vorinstanzen ein wirksames prozessuales Anerkenntnis erklärt worden und das Anerkenntnis nicht wirksam widerrufen worden ist, kann auch noch in der Revisionsinstanz der Antrag auf Erlass eines Anerkenntnisurteils gestellt werden.

Aktenzeichen: 4 AZR 266/73

Urteil des BAG vom 20. März 1974

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 266/73

4 Sa 207/72 Niedersachsen

Verkündet am
20. März 1974

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. März 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Burkard und Gröbing für Recht erkannt:

Mit Rücksicht auf das von der Beklagten gegenüber dem Arbeitsgericht Wilhelmshaven erklärte Anerkennnis wird die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 17. Januar 1973 - 4 Sa 207/72 - insoweit zurückgewiesen, als die Beklagte durch das Urteil des

- 2 -



- 2 -

Arbeitsgerichts Wilhelmshaven vom 7. März 1972
- Ca 559/70 - zur Zahlung von 10.000,-- DM an
die Kläger und weitere vier Besatzungsmitglie-
der des großen Hafenschleppers "Föhr", nämlich
die Angestellten

- a) Wolfgang H , W
E
- b) Georg P , D
E -W -Straße,
- c) Kapitän Ernst W , A
An der M und
- d) Klaus M , W
K

verurteilt worden ist.

Im übrigen sowie in den Kostenentscheidungen
werden auf die Revision der Beklagten die Ur-
teile des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen
vom 17. Januar 1973 - 4 Sa 207/72 - und des Ar-
beitsgerichts Wilhelmshaven vom 7. März 1972
- Ca 559/70 - aufgehoben und die Klage abgewie-
sen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen zu 6/7 die
Kläger und zu 1/7 die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Beklagte ist Eigentümerin des großen Hafenschleppers
"F. ", der im November 1968 im Marinestützpunkt W
stationiert war.

Am 24. November 1968 geriet der einer belgischen Reede-
rei gehörige Saugbagger "A IV", der in der Fahr-
rinne der Jade eingesetzt war, in der Mitte des Fahrwassers
des Großschiffahrtsweges in Seenot; es entstand ein Leck,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

die Kraftanlage fiel aus und das Achterdeck lag unter Wasser. Das Schiff war manövrierunfähig und konnte sich aus eigener Kraft nicht mehr befreien.

Die Kläger und vier Angestellte waren als Besatzungsmitglieder des großen Hafenschleppers "F " an der Bergung des Saugbaggers "A IV" beteiligt. Der Kapitän der "F " erhielt am Tage der Havarie vom Offizier vom Dienst des Marinestützpunktes W die Order, zu dem Havaristen auszulaufen, der um 18.30 Uhr erreicht wurde. Mit Rücksicht auf den Ernst der Lage wurden die Besatzungsmitglieder des Saugbaggers "A IV" teilweise von Bord genommen. Um 18.50 Uhr wurde Schleppverbindung zwischen der "A IV" und der "F " hergestellt. Um 19 Uhr begann das Herausziehen des Havaristen aus dem Fahrwasser in Richtung Strand. Dabei herrschten Windstärke 6, starke Brandung mit 2 bis 2,5 m hoher See und ablaufendes Wasser. Zugleich gingen schwere Regenschauer nieder. Gegen 21 Uhr traf ein weiteres Schiff, der Schlepper "B 26", ein. Die Schiffe "B 26" und "F " setzten nunmehr gemeinsam die Bemühungen fort, den Havaristen aus dem Fahrwasser herauszuziehen. Erst am 25. November 1968 gegen 16.15 Uhr wurde die Schleppverbindung seitens der "F " wieder gelöst.

Mit der Klage haben die Kläger für sich und vier Angestellten der Besatzung der "F " die Beklagte auf Zahlung eines "Bergelohnes" in Form einer Prämie in Anspruch genommen. Sie haben vorgetragen, die "F " habe als erstes Schiff Bergungsversuche an dem Havaristen unternommen. Sie habe das Schiff aus der Fahrrinne in Richtung Festland über eine Strecke von 400 m gezogen. Schließlich sei die "A IV" durch einen Hebekran geborgen worden. Der Neuwert des geborgenen Schiffes habe 16 bis 18 Millionen DM betragen. Angesichts der großen Gefahr für Leib und Leben, die die Kläger auf sich genommen hätten, der besonders widrigen und gefährlichen Witterungsverhältnisse und der außergewöhnlichen Gefährlichkeit der Bergungsarbeiten stehe jedem Besatzungsmitglied ein Betrag von wenigstens 10.000,- DM als Bergelohn zu. Die Kläger haben demgemäß beantragt,

- 4 -



- 4 -

"die Beklagte zur Zahlung einer Prämie an die Besatzung der "F" nach dem freien und pflichtgebundenen Ermessen des Gerichts aufgrund des § 315 BGB anlässlich der Bergung des Saugbaggers "A" IV" am 24./25. November 1968 zu verurteilen."

Die Beklagte hat den Antrag gestellt,

"die Klage abzuweisen, soweit etwa der nach dem freien und pflichtgebundenen Ermessen des Gerichts festzusetzende Betrag mehr als 10.000,-- DM ausmacht."

Sie hat zur Begründung vorgetragen, die "F" habe keinen Schlepperfolg gehabt. Das schwere Geschirr des Saugbaggers habe auf einer Seite des Schiffes auf dem Meeresboden aufgelegt und sei auf der anderen Seite hochgezogen gewesen. Die Gefahr des Abgleitens in tiefes Wasser habe nicht bestanden, da sich der Saugbagger schon auf festem Grund befunden habe. Schon vor der "F" hätten andere Schiffe mit der Hilfeleistung begonnen. Nicht durch einen Hebekran, sondern durch Abdichten des Leckschotts und den Einsatz von Pumpen sei der Havarist gerettet worden. Ein Prämienbetrag von je 10.000,-- DM pro Besatzungsmitglied sei unangemessen hoch.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte verurteilt, an die Kläger

"einschließlich der von ihnen weiter vertretenen Besatzungsmitglieder der "F" als Gesamthandsgläubiger"

35.000,-- DM zu zahlen. Den Streitwert hat das Arbeitsgericht auf 70.000,-- DM festgesetzt. Gegen dieses Urteil haben die Beklagte Berufung und die Kläger Anschlußberufung eingelegt. In der Berufungsinstanz hat die Beklagte ausgeführt, sie sei nunmehr nicht mehr bereit, an die Besatzung der "F" die in erster Instanz angebotenen 10.000,-- DM als Prämie zu zahlen. Die Kläger haben in der Berufungsinstanz den Antrag gestellt,

"unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Wilhelmshaven.... und gleichzeitiger Zurückweisung der Berufung der Beklagten wird die Beklagte zur Zahlung eines Betrages von weiteren 35.000,-- DM an die Kläger, einschließlich der von ihnen weiter vertretenen Besatzungsmitglieder der "F" als Gesamthandsgläubiger verurteilt".



- 5 -

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung beider Parteien bei unverändertem Streitwert zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Kläger beantragen Zurückweisung der Revision und den Erlaß eines Anerkenntnisurteils gemäß § 307 ZPO in Höhe eines Betrages von 10.000,-- DM unter Bezugnahme auf das von der Beklagten gegenüber dem Arbeitsgericht Wilhelmshaven erklärte prozessuale Anerkenntnis.

Entscheidungsgründe:

Mit Rücksicht auf das von der Beklagten gegenüber dem Arbeitsgericht erklärte prozessuale Anerkenntnis ist, soweit die Beklagte durch das arbeitsgerichtliche Urteil zur Zahlung von 10.000,-- DM verurteilt worden ist, die Revision zurückzuweisen. Bezüglich der weiteren Ansprüche der Kläger ist die Klage jedoch unbegründet.

Es ist unschädlich, daß die Kläger nicht auf Zahlung eines bestimmten Geldbetrages an sich und die weiteren Berechtigten geklagt haben, sondern die Höhe der Leistung - ähnlich wie in Prozessen um ein Schmerzensgeld - in das gerichtliche Ermessen gestellt haben, da die in Betracht kommenden tariflichen Bestimmungen keine festen Geldbeträge vorsehen.

Es bestehen auch keine rechtlichen Bedenken dagegen, daß die Kläger neben ihren eigenen Ansprüchen diejenigen der zur Schiffsbesatzung der "F" " gehörigen vier Angestellten mit geltendgemacht haben. Die Kläger verfolgen deren Ansprüche nämlich in zulässiger Weise aufgrund einer sogenannten "gewillkürten Prozeßstandschaft", wie die entsprechenden schriftlichen Erklärungen der vier Angestellten (Bl. 55 ff. der Vorakten) bestätigen. Danach wollen die Angestellten zwar selbst Inhaber ihrer Rechte bleiben und diese nicht - wie bei einer ebenfalls rechtlich möglichen Inkassozession - auf die Kläger übertragen; die Kläger sollten nach den Erklärungen der Angestellten jedoch berechtigt sein, im eigenen Namen die Ansprüche der Angestellten mit geltend zumachen. Davon geht auch ersichtlich das Landesarbeitsge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a UrhG geschützt.



- 6 -

richt aus, obwohl es im Tatbestand in mißverständlicher Weise von einer "Inkassozeession" spricht. Gewillkürte Prozeßstandschaft wird freilich nur dann für rechtlich zulässig gehalten, wenn im Einzelfall der Geltendmachende selbst daran ein eigenes rechtliches Interesse hat (vgl. BGHZ 4, 153 [164 ff.]; RGZ 166, 218 [237 - 238]; Soergel-Siebert, BGB, 10. Aufl., § 398 Rdnr. 16). Ein solches rechtliches Interesse der Kläger an der Prozeßstandschaft ist schon deswegen gegeben, weil eine Klage auf Zahlung an die Kläger "als Gesamthandsgläubiger" erhoben wird.

II.

Vor dem Arbeitsgericht hat die Beklagte den Antrag gestellt, die Klage abzuweisen,

"soweit etwa der nach dem freien und pflichtgebundenem Ermessen des Gerichts festzusetzende Betrag mehr als 10.000,-- DM ausmacht."

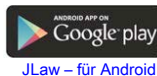
Damit hat die Beklagte unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß sie in Höhe von 10.000,-- DM die Klage für begründet gehalten hat. Diese ihre Auffassung hat die Beklagte auch noch dadurch bekräftigt, daß sie ebenfalls zu gerichtlichem Protokoll in dieser Höhe ihre Zahlungsbereitschaft und Zahlungspflicht gegenüber dem Arbeitsgericht bestätigt hat. Damit hat die Beklagte in Höhe von 10.000,-- DM ein prozessuales Anerkenntnis erklärt, worunter jede Erklärung der beklagten Partei gegenüber dem Gericht zu verstehen ist, nach der der vom Kläger verfolgte Anspruch ganz oder teilweise besteht (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., Einf. zu § 306 ff., Anm. 1; Rosenberg-Schwab, Deutsches Zivilprozeßrecht, 10. Aufl., S. 688; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 307 I 1).

Zwar hat die Beklagte sich in der Berufungsinstanz an ihre diesbezüglichen Erklärungen gegenüber dem Arbeitsgericht nicht mehr gebunden gefühlt und demgemäß dort Klageabweisung bezüglich der gesamten Klageforderung beantragt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

Dabei verkennt die Beklagte jedoch, daß ein einmal wirksam erklärtes prozessuales Anerkenntnis grundsätzlich nicht mehr widerrufen werden kann, wobei Ausnahmen nur dann gelten, wenn entweder der Gegner dem Widerruf zustimmt oder ein Restitutionsgrund nach § 580 ZPO gegeben ist (vgl. RGZ 90, 186 [1917]; Baumbach-Lauterbach, aaO, vor § 306 Anm. 2; Rosenberg-Schwab, aaO, S. 692; Stein-Jonas, aaO, § 307 V). Dabei kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit hierbei auch § 290 ZPO, der den Widerruf von Geständnissen regelt, angewendet werden kann, denn jedenfalls liegen hier die Voraussetzungen des § 290 ZPO nicht vor.

Da die Kläger vorliegend dem Widerruf des Anerkenntnisses durch die Beklagte nicht zugestimmt haben und auch ein Restitutionsgrund im Sinne von § 580 ZPO nicht vorliegt, ist die Beklagte auch weiterhin an ihr prozessuales Anerkenntnis gegenüber dem Arbeitsgericht gebunden. Diese rechtliche Bindung dauert fort, so daß die Kläger nicht gehindert waren, auch noch - wie geschehen - in der Revisionsinstanz den Antrag nach § 307 ZPO auf Erlass eines Teilanerkennnisurteils zu stellen (vgl. RGZ 90, 186 [1907]; Baumbach-Lauterbach, aaO, § 307 3 B; Stein-Jonas, aaO, § 307 IV 1). Da die allgemeinen, von Amts wegen zu beachtenden Prozeßvoraussetzungen, die dann lediglich noch zu überprüfen sind (vgl. BGHZ 10, 333 [1935]; Stein-Jonas, aaO, § 307 IV 3), erfüllt sind, und insoweit von den Klägern auch kein gesetzlich verbotener Anspruch verfolgt wird (BGHZ 10, 333 wie zuletzt), ist nach dem nunmehr von den Klägern gestellten Antrag gemäß § 307 ZPO mit der Folge zu erkennen, daß insoweit die Revision der Beklagten unbegründet und zurückzuweisen ist.

Das hat zugleich zur Folge, daß insoweit das Urteil des Arbeitsgerichts Wilhelmshaven den Rechtscharakter eines Teilanerkennnisurteils erhält.

III.

Das Landesarbeitsgericht hat zur Hauptsache nach Schilderung des Bergungsvorganges ausgeführt, in Höhe des vom Ar-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 8 -

beitsgericht zugesprochenen Betrages sei die Klage für die unmittelbar klagenden Arbeiter nach den Bestimmungen der Sonderregelungen in Nr. 13 SR 2 b MTB II und bezüglich der mitverfolgten Ansprüche der Angestellten nach Nr. 9 Abs. 4 SR 2 e II BAT begründet. In beiden Fällen sei jeweils die Höhe der Prämie durch die Gerichte nach § 315 BGB festzusetzen. Die Entscheidung habe die Dienststelle zu treffen, da eine Einigung mit dem Hauptpersonalrat nicht zustande gekommen sei. In Höhe von 35.000,-- DM sei die Klageforderung begründet, wobei der Wert des havarierten Schiffes, der Umfang der erbrachten Hilfeleistung, die Dauer des Einsatzes der Besatzung, die besonders schwierigen Witterungsverhältnisse und die außergewöhnlichen Gefahren, die für die Schiffsbesatzung bestanden hätten, angemessen zu berücksichtigen * seien.

1. Auszugehen ist davon, daß aufgrund unstreitiger beiderseitiger Tarifbindung zwischen den Klägern und der Beklagten der MTB II und die ihn ergänzenden und verändernden Tarifbestimmungen Geltung haben, also auch die Normen der Anlage 2 b zum MTB II für Besatzungen von See- und Binnenfahrzeugen und von schwimmenden Geräten im Bereiche des Bundesministers der Verteidigung (SR 2 b II), wo unter Nr. 13 und der Überschrift "Schmutz-, Gefahren- und Erschwerungszuschläge" in Absatz 2 bestimmt wird:

"Bei Bergungen und Hilfeleistungen sowie bei Havariearbeiten und den mit diesen zusammenhängenden Arbeiten werden Zuschläge gezahlt. Dies gilt auch bei Bergungen von Fahrzeugen und Gegenständen der eigenen Verwaltung, sofern die Leistungen besonders schwierig oder mit erheblicher Gefahr verbunden sind.

In beiden Fällen kann an Stelle der Zuschläge eine Prämie gezahlt werden. Ob und in welcher Höhe Zuschläge oder Prämien gezahlt werden, wird von Fall zu Fall unter Mitwirkung der Personalvertretung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geregelt".

Die beiden in der Tarifnorm verwendeten Begriffe der "Bergung" und "Hilfeleistung" haben für die gesamte Seeschifffahrt eine spezifische Bedeutung (vgl. Schaps-Abraham,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Deutsches Seerecht, 3. Aufl., Anm. 3 vor § 740 HGB) und sind für das deutsche Seehandelsrecht in § 740 HGB näher definiert. Nach dem Wortlaut wie nach dem Sinn und Zweck der Tarifbestimmungen ist mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien hier unter "Bergungen" und "Hilfeleistungen" das verstehen, was den entsprechenden Begriffen des Seehandelsrechts im HGB entspricht, wobei freilich berücksichtigt werden muß, daß im Gegensatz zum Tarifvertrag das HGB in § 740 von "Hilfeleistungen" und nicht von "Hilfeleistungen" spricht; die Tarifvertragsparteien meinen jedoch offensichtlich mit "Hilfeleistungen" die "Hilfeleistungen" im Sinne von § 740 HGB.

Danach liegt eine "Bergung" vor, wenn ein havariertes Schiff vom Retter in ausschließlichen Besitz genommen und in Sicherheit gebracht worden ist, nachdem die Schiffsbesatzung die Verfügung darüber verloren hatte (Prüssmann, Heinz, Seehandelsrecht, § 740 HGB C; Schlegelberger-Liesecke Seehandelsrecht, § 740 HGB, Rdnr. 4; Wüstendörfer, Neuzeitliches Seehandelsrecht, 2. Aufl., S. 412), während jede andere Rettungshandlung als "Hilfeleistung" im Sinne von § 740 HGB anzusehen ist (Prüssmann, Schlegelberger-Liesecke und Wüstendörfer wie zuvor; auch RGZ 85, 369 [372] und 117, 249 [251]). Nach dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalt liegt danach vorliegend eine "Bergung" vor, was freilich nicht abschließend entscheiden zu werden braucht, weil andernfalls eine ebenfalls anspruchsbegründende "Hilfeleistung" gegeben wäre. Insoweit sind daher, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht unterstellt und auch die Beklagte zugibt, die tariflichen Voraussetzungen erfüllt.

2. Entgegen der Rechtsauffassung der Kläger hat nach dem insoweit eindeutigen Tarifwortlaut in der Regel der einzelne an einer "Bergung" oder "Hilfeleistung" beteiligter Arbeiter jedoch grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Zahlung einer Prämie. Aus der Formulierung des Tarifvertrages ("Bei Bergungen und Hilfeleistungen.. werden Zuschläge gezahlt") folgt vielmehr, daß der einzelne Arbeiter unter den geschilderten Voraussetzungen grundsätzlich nur einen An-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

spruch auf Zahlung eines tariflichen Zuschlages hat und nicht etwa ein Wahlrecht zwischen Zuschlag und Prämie, wogegen zudem auch die Regelung in § 262 BGB sprechen würde. Vielmehr soll nach der Tarifnorm dann, wenn ein Anspruch des Arbeiters auf Zahlung des tariflichen Zuschlages besteht, die Beklagte nach näherer Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 2 der Nr. 13 SR 2 b II im Sinne einer tariflich normierten Ersetzungsbefugnis (facultas alternativa) die Möglichkeit haben, anstelle des dem Arbeiter zustehenden Zuschlages auch eine Prämie zu zahlen. Gegen diese tarifliche Regelung bestehen keinerlei tarifrechtliche oder sonstige rechtliche Bedenken, wie auch entsprechende Regelungen aus dem Gesetzesrecht bestätigen (vgl. §§ 244 Abs. 1 und 251 Abs. 2 BGB).

Ist jedoch wie vorliegend bereits im Einzelfall durch die Beklagte entschieden worden, daß dem Arbeiter anstelle des tariflichen Zuschlages eine Prämie gezahlt werden soll, dann hat er von diesem Zeitpunkt an nach Sinn und Zweck der Tarifnorm ausnahmsweise einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Zahlung einer Prämie. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich die Beklagte nach Ausübung des Wahlrechts niemals dagegen gewehrt hat, daß die Kläger eine Prämie und keinen Zuschlag von ihr verlangt haben.

3. Die Beklagte hat vorliegend auch ihr Wahlrecht zwischen Zuschlag und Prämie wirksam ausgeübt. Das hat nach der Tarifnorm, worüber auch beide Parteien nach ihren Ausführungen vor dem Senat einig sind, nicht durch eine generelle Regelung, sondern von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der besonderen und jeweils nicht voraussehbaren Umstände des einzelnen Bergungsfalles zu geschehen. Wenn dabei in der Tarifnorm von der

"Mitwirkung der Personalvertretung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften"

gesprochen wird, so bedeutet das, wie das Landesarbeitsgericht im Gegensatz zum Arbeitsgericht und zur Rechtsauffassung der Kläger zutreffend ausführt, daß die Entscheidung im Einzelfall unter Mitwirkung der Personalvertretung nach Maßgabe des Personalvertretungsgesetzes getroffen werden soll, was auch der Inhalt der entsprechenden Bestimmungen

für Angestellte in Nr. 9 der SR 2 e II zu § 33 BAT bestätigt. Die hier anzuwendende Tarifnorm ist mithin nicht so auszulegen, als seien unter den "gesetzlichen Bestimmungen" die Vorschriften des Seehandelsrechts des HGB zu verstehen, womit freilich nicht ausgeschlossen wird, daß bei der Bemessung einer Prämie im Einzelfall solche Umstände im Rahmen der Billigkeit berücksichtigt werden, die im einzelnen in § 745 Abs. 1 HGB genannt sind. Insoweit sind die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Beide Parteien und das Landesarbeitsgerichts übersehen indessen, daß die Tarifnorm teilweise rechtsunwirksam ist. Nach § 78 Abs. 1 BPersVG kann nämlich das Personalvertretungsrecht im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht abweichend von diesem Gesetz geregelt werden. Damit verbietet das geltende Personalvertretungsrecht mit ~~zw-ingender~~ und auch die Tarifvertragsparteien bindender Wirkung jegliche abweichende oder erweiternde Gestaltung des Personalvertretungsrechts und damit auch der darin geregelten Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte (vgl. Dietz, PersVG, § 78, Anm. 2, 5 und 7; Fitting-Heyer-Lorenzen, PersVG, 3. Aufl., § 78 Rdnr. 3). Entgegen den Andeutungen der Kläger kann Gegeteiliges auch nicht aus § 1 Abs. 1 TVG hergeleitet werden, der seinerseits nur insoweit die Regelung betriebsverfassungsrechtlicher Fragen durch Tarifvertrag gestattet, als dies mit dem sonstigen staatlichen Recht vereinbar ist. Die vorliegende tarifliche Regelung fällt aber weder unter § 67 Abs. 1 lit. b) noch unter § 67 Abs. 1 lit. f) PersVG (vgl. Dietz, aaO, § 67, Anm. 61 ff.; Fitting-Heyer-Lorenzen, aaO, § 67 Rdnr. 22) und verstößt deswegen gegen § 78 Abs. 1 BPersVG.

Daraus folgt jedoch, wie nunmehr beide Parteien zugehen, nicht die totale Unwirksamkeit der Tarifnorm. Vielmehr ist anzunehmen, daß die Tarifvertragsparteien, wenn sie sich der Teilunwirksamkeit der Tarifnorm aus den zuvor dargestellten Gründen bewußt gewesen wären, im Sinne der in § 139 BGB aufgezeigten Möglichkeiten nicht auf die tarifliche Regelung überhaupt ~~et~~ verzichtet, sondern das Wahlrecht



mit der Maßgabe dem Arbeitgeber (der Beklagten) übertragen hätten, daß es durch die Gerichte nach § 315 BGB überprüfbar ist, wovon ohnehin, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, ausgegangen werden muß. Für die gezogene rechtliche Folgerung spricht schon der Umstand, daß andernfalls ein tariflicher Anspruch zugunsten der an Bergungsaktionen beteiligten Arbeiter der Beklagten überhaupt entfielen.

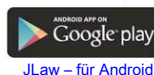
4. Die Klage ist aber trotzdem - von den Rechtswirkungen des Anerkenntnisses der Beklagten abgesehen - unbegründet. Nachdem sie, und zwar damals noch in Übereinstimmung mit der Beklagten, vor dem Arbeitsgericht davon ausgegangen waren, daß die mit der Klage verfolgten Ansprüche der Schiffsbesatzung als einer nicht näher charakterisierten Rechtsgemeinschaft zustehen würden, haben die Kläger dem Tenor und der Begründung des arbeitsgerichtlichen Urteils entsprechend in der Berufungsinstantz den Antrag gestellt,

"unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts.....die Beklagte zur Zahlung eines Betrages von weiteren 35.000,- DM an die Kläger einschließlich der von ihnen weiter vertretenen Besatzungsmitglieder der "F" als Gesamthandsgläubiger"

zu verurteilen.

Die Kläger gehen also nunmehr davon aus, daß die Schiffsbesatzung der "F" eine Gesamthand bildet und der eingeklagte Anspruch dieser Gesamthand als Rechtsgemeinschaft (wie z.B. einer ungeteilten Erbengemeinschaft) zusteht. Diese Auffassung der Kläger ist unzutreffend.

Die hier maßgebliche tarifliche Regelung findet sich unter der Überschrift "Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge". Auf solche Zuschläge gibt es nach dem MTB II und den ihn ergänzenden Bestimmungen grundsätzlich nur individuelle tarifliche Ansprüche des einzelnen Arbeiters. Wenn im Anschluß daran in der hier zur Anwendung kommenden tariflichen Sonderregelung weiterhin ohne jeden Zusatz bestimmt wird, daß auch bei "Bergungen" und "Hilfeleistungen" "Zuschläge gezahlt werden", dann kann nach dem Tarifwortlaut, dem Sinn und Zweck der Tarifnorm wie nach dem tariflichen



Gesamtzusammenhang nicht zweifelhaft sein, daß auch in derartigen Fällen lediglich ein individueller tariflicher Anspruch des einzelnen Arbeitnehmers und nicht etwa ein Anspruch der gesamten Schiffsbesatzung besteht, die ihrerseits ohnehin in keiner Weise rechtlich verfaßt ist, wofür es auch irgendwelche Rechtsnormen geben müßte. Darauf wird in der Revision mit Recht hingewiesen.

Offensichtlich sind insoweit zunächst beide Parteien von der irrtümlichen Auffassung ausgegangen, die von ihnen gezogene rechtliche Konsequenz einer hier gegebenen Gesamthandsgläubigerschaft ergebe sich aus den seehandelsrechtlichen Vorschriften des HGB, was jedoch aus den schon dargelegten Gründen unzutreffend ist. Dafür, daß die Tarifvertragsparteien demgegenüber lediglich dem einzelnen Arbeiter einen individuellen Anspruch auf Zahlung einer Zulage und nach Ausübung des Wahlrechts durch den Arbeitgeber auch auf Zahlung einer Prämie haben geben wollen, spricht auch der Umstand, daß nur auf diese Weise dem möglicherweise unterschiedlichen Maße der Beteiligung und des Erfolges des einzelnen Arbeitnehmers bei Bergungsaktionen Rechnung getragen werden kann, worauf ebenfalls mit Recht die Revision hinweist.

Abgesehen davon kommt Gesamthandsgläubigerschaft, von der die Kläger irrtümlich ausgehen, nur dann in Betracht, wenn sie im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist (wie z.B. bei einer Gesellschaft des BGB - §§ 718 ff. BGB -, einem nichtrechtsfähigen Verein - § 54 BGB - oder einer Erbengemeinschaft - §§ 2032 ff. BGB). Darüber hinaus können Gesamthandschaften grundsätzlich nicht wirksam begründet werden (vgl. RGZ 152, 349 [355]; Palandt, BGB, 33. Aufl., Übers. vor § 420 1 c bb), was die Tarifvertragsparteien vorliegend ohnehin offensichtlich nicht beabsichtigt haben. Dagegen spricht schon, daß andernfalls beispielsweise der einzelne Arbeitnehmer über seine Forderung nicht verfügen und umgekehrt die Beklagte nur "an die Gemeinschaft" leisten und dem einzelnen Kläger gegenüber nicht mit einer eigenen Gegenforderung aufrechnen könnte (vgl. §§ 719 Abs. 2, 2033 Abs. 2 und 2040 BGB). Derartige Rechtswirkungen haben die Tarifvertragsparteien offensichtlich nicht beabsichtigt.



- 14 -

Daraus folgt, daß Nr. 13 Abs. 2 der SR 2 b MTB II nur einen individuellen Rechtsanspruch des einzelnen an Bergungsaktionen beteiligten Arbeiters auf Zahlung eines Zuschlages vorsieht und, falls die Beklagte - wie vorliegend - wirksam ihr Wahlrecht ausgeübt hat, an dessen Stelle einen gleichfalls individuellen Anspruch des einzelnen Arbeitnehmers auf Zahlung einer Prämie. Da derartige Ansprüche aber vorliegend nicht eingeklagt sind, ist die Klage bezüglich der über die aufgrund des Anerkenntnisses der Beklagten hinaus verfolgten Ansprüche unbegründet.

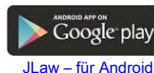
Demgegenüber kann sich der Kläger auch nicht erfolgreich auf die Verhältnisse bei Akkordkolonnen im Baugewerbe berufen. Einmal ist vorliegend eindeutig aus den tariflichen Bestimmungen zu entnehmen, daß es nach dem Willen der Tarifvertragsparteien nur individuelle Ansprüche des einzelnen Arbeiters gegen die Beklagte und keine Ansprüche der Schiffsbesatzung als irgendwie rechtlich qualifizierter Gemeinschaft geben soll. Außerdem gibt es auch bei Akkordkolonnen des Baugewerbes nach aller Erfahrung Gesamthandsgläubigerschaft der zu der Kolonne gehörigen Arbeitnehmer nicht.

IV.

Entgegen der Rechtsauffassung der Kläger ist die Klage auch weder unmittelbar nach den Bestimmungen des Seehandelsrechts noch aufgrund entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen begründet. Dabei ist davon auszugehen, daß das Seehandelsrecht des HGB (§§ 740 ff.) in erster Linie die Rechtsansprüche der Reeder bzw. Eigentümer der an Bergungsaktionen beteiligten Schiffe gegen den Reeder bzw. Eigentümer des havarierten Schiffes regelt (Prüssmann, aaO, § 744 HGB C 2 sowie § 749 HGB B; Schaps-Abraham, aaO, § 749 HGB Anm. 6 und 11; Schlegelberger-Liesecke, aaO, § 749 HGB Rdnr. 1; Wüstendörfer, aaO, S. 418 und 420), nicht jedoch die Ansprüche der Angehörigen der Besatzung der an Bergungsmaßnahmen beteiligten Schiffe gegen ihren eigenen Reeder oder Schiffseigentümer.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 15 -

Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur unter den besonderen, vorliegend nicht gegebenen Umständen des § 749 Abs. 2 HGB, wobei vorausgesetzt wird, daß tatsächlich von dem Reeder bzw. Eigentümer des havarierten Schiffes ein Bergelohn nach Maßgabe der §§ 740 ff. HGB gezahlt worden ist (vgl. Prüssmann, aaO, § 749 HGB D 2 - 3; Schaps-Abraham, aaO § 749 HGB Anm. 7, 13 und 25; Wüstendörfer, aaO, S. 418). Aus dieser Vorschrift können die Kläger jedoch keine Rechte herleiten, weil unstreitig die Beklagte von der Reederei des Havaristen keinen Bergelohn erhalten hat. Auch gebietet nicht etwa die Fürsorgepflicht, daß die Beklagte einem auch von den Klägern nicht bestrittenen Gewohnheitsrecht und allgemeiner Übung zuwider im Falle von Rettungshandlungen durch ihr gehörige staatliche Schiffe Bergungslöhne nur deswegen beanspruchen muß, damit sie ihren Arbeitnehmern einen Teil davon zuwenden kann. Dabei verkennen die Kläger, daß sie einen unmittelbaren tariflichen Anspruch auf entsprechende Leistungen haben, der sogar entgegen § 741 HGB auch bei erfolglosen Rettungshandlungen und unabhängig davon besteht, daß nach allgemeinem Seehandelsrecht die Besatzungen von Schleppdampfern und Bergungsschiffen von der Berechtigung auf Bergelöhne nach § 749 Abs. 5 HGB ausgeschlossen sind.

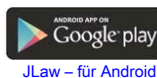
V.

Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, kommt für die Angestellten der "F" lediglich ein entsprechender tariflicher Anspruch nach Maßgabe der Nr. 9 Abs. 4 der Sonderregelungen SR 2 e II zu § 33 BAT in Betracht, wo im einzelnen bei sonstiger Übereinstimmung mit der Regelung für Arbeiter vorgesehen ist, daß die Höhe der Zulagen oder Prämien sowie ihre Verteilung in einem Abkommen gemäß § 33 Abs. 6 BAT bestimmt werden sollen. Da dieses Abkommen jedoch unstreitig bis jetzt nicht abgeschlossen worden ist, regeln sich die entsprechenden Ansprüche der Angestellten der Schiffsbesatzung nach § 612 BGB in entsprechender An-

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 16 -

wendung (vgl. Urteil des Senats 4 AZR 475/71 vom 4. Oktober 1972, demnächst AP Nr. 2 zu § 24 BAT und AP Nr. 54 zu §§ 22, 23 BAT, ^{beide} auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Aber auch insoweit kommen wie bei den Arbeitern nur individuelle Ansprüche der einzelnen Angestellten in Betracht und keine Ansprüche der Schiffsbesatzung als Gesamthand.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97 Abs. 1, 91 und 100 Abs. 1 ZPO.

Dr. Poelmann hat Urlaub
und ist ortsabwesend.

gez. Dr. Neumann

Dr. Burkard

Dr. Neumann

Gröbning

Dr. Feller

